

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Martin Reichardt, Mariana Iris Harder Kühnel, Thomas Ehrhorn, Gereon Bollmann, Beatrix von Storch, René Bochmann, Peter Boehringer, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der besonderen Zuwendung für Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

A. Problem

Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft in der SBZ/DDR im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 erhalten, wenn diese nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz rehabilitierte Haftopfer und rehabilitierte Opfer, deren Freiheit durch Entscheidung außerhalb eines Strafverfahrens ergangen ist – so bei Heimkindern untergebracht in den sogenannten Jugendwerkhöfen der SBZ/DDR – sind, nach § 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) unter den dort und in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Voraussetzungen, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, eine besondere monatliche Zuwendung in Höhe von derzeit 330 Euro im Monat, wenn sie eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt 90 Tagen erlitten haben.

Diese Zuwendung ist in Anbetracht des erlittenen Unrechts und der gegenwärtigen Preissteigerungen für Energie- und Lebenshaltungskosten verschwindend gering. Das Sechste Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR mit Inkrafttreten vom 22. November 2019 beinhaltet den letzten Stand der Gesetzeslage bezüglich der besonderen monatlichen Zuwendung von 330 Euro. Ausgehend von einem Verbraucherpreisindex insgesamt von 99,5 im November 2019 zu einem entsprechenden Verbraucherpreisindex insgesamt von 115,2 im Februar 2023, ergibt sich eine Erhöhung von 15,8 Prozent (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html#236116). Eine Erhöhung des Betrages ist deshalb dringend geboten.

B. Lösung

Durch die Einführung eines neu formulierten § 17a Absatz 1 Satz 2 StrRehaG, in dem die Zahl für den Betrag der monatlichen Zuwendung entsprechend erhöht wird, kann das Problem gelöst werden. Hierdurch soll die besondere Zuwendung für Haftopfer von 330 Euro um 52,14 Euro auf 382,14 Euro erhöht werden. Dies stellt eine Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung des Betrages im November 2019 an bis zum Februar 2023 in Höhe von 15,8 Prozent dar.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder ergeben sich Haushaltsausgaben. Die Kosten erhöhen sich bei jedem Anspruchsberechtigten besonderer Zuwendungen für Haftopfer um 52,14 Euro pro Monat. Im Jahr 2014 erhielten ca. 45 000 Personen diese besondere Zuwendung. Bei gleich gebliebener Zahl der Anspruchsberechtigten wären es 2 346 300 Euro im Monat Mehrkosten.

Ein erhöhter Bedarf an Sachmitteln und Personal bedarf des stellenmäßigen und finanziellen Ausgleichs im Haushaltsplan.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der besonderen Zuwendung für Opfer
kommunistischer Gewaltherrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone
und der DDR im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird die Angabe „330“ durch die Angabe „382,14“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach über drei Jahrzehnten nach der deutschen Wiedervereinigung und dem Ende der kommunistischen Unrechtsherrschaft in SBZ und DDR bestreiten immer noch betroffene Opfer Rehabilitierungsverfahren. Gerade im Zusammenhang mit dem Rentenreintritt findet bei vielen Opfern die Aufarbeitung des erlittenen Unrechts statt, so das bis heute immer noch bisher nicht bekannte Opfer ihre Ansprüche geltend machen.

Insgesamt sind die Zahlen der Anträge auf Rehabilitation rückläufig. Der Lauf der Zeit und das naturgegebene Alter der Opfer der schon Jahrzehnte zurückliegenden politischen Verfolgungen sind der Grund hierfür.

Dennoch ist aufgrund der immer noch vorhandenen Antragsgänge klar erkennbar, dass die Rehabilitation von kommunistischem Unrecht bis heute noch nicht abgeschlossen ist und kein Gebiet der Rechtsgeschichte darstellt. So wurden auch die Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen erst gestrichen. Das in der Diktatur erlittene Unrecht soll weiterhin gelindert werden. Die durch das Unrecht bis heute beeinträchtigte Lage der Opfer soll verbessert werden und die Folgen der Freiheitsentziehung, die in Form von Altersarmut auftreten, verhindert werden.

Eine durch die Brandenburger Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur entstandene Studie (Vgl. Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD); Berliner Institut für Sozialforschung GmbH (BIS)(2020)) findet Erwähnung im Jahresbericht 2022 „Die Unterstützung der Opfer der SED-Diktatur – unsere gemeinsame gesamtdeutsche Verantwortung“ (Drucksache 20/2220) der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur auf S. 11, wo auf ein Ergebnis der zuvor genannten Studie verwiesen wird, nachdem jeder zweite Betroffene von kommunistischen Unrecht in Brandenburg an der Grenze zur Armutsgefährdung lebt und rund jedes Dritte Opfer über ein Einkommen von weniger als 1000 Euro verfügt. Auch wird durch die Beauftragte auf die Feststellung der Studie hingewiesen, dass von 60 Prozent der Opfer das physische und seelische Leiden als Folge der politischen Verfolgungsmaßnahmen in SBZ/DDR als bis zu ihrem heutigen Alltag hinein fortwirkend beschrieben wird.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, dass nach § 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) – unter den dort und in Absatz 2 und 3 beschriebenen Voraussetzungen – Opfer politischer Verfolgung, die in der SBZ/DDR im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 als Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft mindestens 90 Tage zu Unrecht in Haft waren, eine besondere monatliche Zuwendung erhalten sollen, welche in der Höhe von den derzeitigen 330 Euro im Monat um einen erhöhten, der Inflation angepassten Betrag abweicht.

Die durch den Gesetzentwurf angestrebte Erhöhung der besonderen die Zuwendungen ist in Anbetracht des erlittenen rechtsstaatswidrigen Unrechts in Form der politischen Verfolgung und der gegenwärtigen Preissteigerungen für Energie- und Lebenshaltungskosten angezeigt. Die besonderen monatlichen Zuwendungen betragen dem nach dem Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR mit Inkrafttreten vom 22. November 2019, dem somit letzten Stand der Gesetzeslage, 330 Euro pro Monat.

Wählt man als Grundlage der Berechnung einer Inflationsanpassung einer Neuberechnung den Verbraucherpreisindex insgesamt von 99,5 im November 2019 und setzt in ins Verhältnis zu einem entsprechenden Verbraucherpreisindex insgesamt von 115,2 im Februar 2023, so ist das Ergebnis eine Erhöhung von 15,8 Prozent. (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html#236116). Eine Erhöhung des Betrages der monatlichen Zuwendungen um 15,8 Prozent ist deshalb dringend geboten. Welche wesentlichen Ziele und Zwecke werden verfolgt? Gibt es verfassungsrechtliche Vorgaben oder Vorgaben durch EU-Recht oder völkerrechtliche Verträge?

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ein neu formulierter § 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) in der die Zahl für den Betrag der monatlichen Zuwendung entsprechend erhöht wird, ist die Problemlösung. Durch die Berücksichtigung der oben aufgezeigten Veränderung des Verbraucherpreisindex insgesamt, wird die besondere Zuwendung für Haftopfer von 330 Euro um 52,14 Euro auf 382,14 Euro erhöht. So wird eine Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung des Betrages im November 2019 an bis zum Februar 2023 in Höhe von 15,8 Prozent erreicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des StrRehaG beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) („das Strafrecht“).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient dazu, die besonderen Zuwendungen für die betroffenen Haftopfer den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Auch wird hierdurch sichergestellt, dass die Lebensverhältnisse von in der SBZ und DDR politisch Verfolgter auch in Inflationszeiten stabilisiert werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es wird keine neue Regelung im StrRehaG geschaffen, sondern nur eine bereits vorhandene Regelung angepasst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Rechte von Personen zu stärken, die in der

Sowjetischen Besatzungszone und der DDR, Opfer politischer Verfolgung waren. Dieses Ziel dient so auch der Stärkung eines funktionierenden Rechtsstaates und ist mithin nachhaltig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahme dieses Gesetzes hat finanzielle Auswirkungen für den Bund und die Länder, die sich in der konkreten Erhöhung der monatlichen besonderen Zuwendung wiederfinden. Ein Mehrbedarf sämtlicher Art an Sach- und Personalmitteln beim Bund (einschließlich Erfüllungsaufwand) soll einen finanziellen und stellenmäßigen Ausgleich im jeweiligen Einzelplan erfahren.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

§ 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) wird lediglich in der die Zahl für den Betrag der monatlichen Zuwendung verändert. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex insgesamt, wird in der Zahl entsprechend angepasst und dadurch die konkrete besondere Zuwendung für Haftopfer von 330 Euro um 52,14 Euro auf 382,14 Euro erhöht. Hierdurch findet eine Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung des Betrages im November 2019 an bis zum Februar 2023 in Höhe von 15,8 Prozent statt. Dies ist auch das Ziel der Gesetzesänderung umso die Lebensverhältnisse der Antragsberechtigten zu stabilisieren und das unter der kommunistischen Gewaltherrschaft in SBZ/DDR erlittene Unrecht zu lindern.

